

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1487/89 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1989

**zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf Getreide zu erhebenden
zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1213/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4b
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 beläuft sich die zusätzliche Mitverantwortungsab-
gabe auf 3 % des Interventionspreises, der zu Beginn des
Wirtschaftsjahres für backfähigen Weichweizen gilt.Der zur Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungs-
abgabe zu berücksichtigende Interventionspreis ist der
Interventionspreis gemäß Verordnung (EWG) Nr.
1412/89 der Kommission vom 24. Mai 1989 über die
Herabsetzung der im Wirtschaftsjahr 1989/90 geltendenGetreidepreise in Anwendung der Stabilisierungsmaß-
nahmen⁽³⁾.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
genannte zusätzliche Mitverantwortungsabgabe beläuft
sich im Wirtschaftsjahr 1989/90 auf 5,22 ECU je Tonne.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 25. 5. 1989, S. 15.